

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung im Fischereisektor

(2016/C 120/08)

<p>Berichterstatter: Olgierd GEBLEWICZ, Marschall der Woiwodschaft Westpommern (PL/EVP)</p> <p>Referenzdokument: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Neufassung)</p> <p align="center">COM(2015) 294 final</p>

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 10

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(10) Die Begriffsbestimmung für „Endnutzer“ sollte an die Begriffsbestimmung für „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeglichen werden und auch wissenschaftliche Gremien mit einem Interesse an den Umweltaspekten der Bewirtschaftung von Fischereiresourcen einschließen.</p>	<p>(10) Die Begriffsbestimmung für „Endnutzer“ sollte an die Begriffsbestimmung für „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und an die Empfehlungen des STECF angeglichen werden und auch wissenschaftliche Gremien mit einem Interesse an den Umweltaspekten der Bewirtschaftung von Fischereiresourcen einschließen.</p>

Begründung

Die Begriffsbestimmung für „Endnutzer“ ist zu weit gefasst, insbesondere wenn der Endnutzer Datenerfordernisse festlegen kann. Die Endnutzer sollten daher unterteilt werden in solche Endnutzer, die Datenerfordernisse festlegen können, und solche, die lediglich Zugang zu den Daten haben.

Der STECF hat im Rahmen der Überprüfung der DC-MAP (siehe Bericht des STECF über die Überprüfung der DC-MAP (STECF- 13-06) Teil 1, Seite 6, und in seinem Bericht zur Überarbeitung der Rahmenregelung für die Datenerhebung (DCF) (DCF Revision Part 4, STECF-14-07), S. 43-45 und S. 106, folgende drei Typen von Endnutzern vorgeschlagen:

- Typ 1: die Haupt-Endnutzer, für die die DCF konzipiert wurde, u. a. die Kommission, Gremien wie ICES und STECF, die die Kommission bei der GFP-Beschlussfassung mit regelmäßigen Gutachten direkt unterstützen sollen, und andere Fischereiorganisationen wie regionale Fischereiorganisationen oder die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), die DCF-Daten zur Umsetzung ihrer Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen verwenden.
- Typ 2: andere Einrichtungen wie die Beiräte und Unterauftragnehmer, von denen die Kommission Beratung oder Analyse auf der Grundlage von DCF-Daten anfordern kann.
- Typ 3: alle anderen Einrichtungen wie NRO, Berufsverbände der Fischer und Hochschulen mit Interesse an der Verwendung von DCF-Daten für ihre eigenen Zwecke.

Alle drei Typen von Endnutzern erhalten Zugang zu den Daten, jedoch nur Typ 1 und Typ 2 dürfen an der Festlegung der Datenerfordernisse teilnehmen.

Änderung 2

Erwägungsgrund 14

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
(14) Datenerfordernisse für Aspekte der Fischereipolitik, die nicht unmittelbar unter die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallen, wie die Erfordernisse im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1100/2007 und (EG) Nr. 2347/2002, sollten ebenfalls von der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden.	(14) Datenerfordernisse für Aspekte der Fischereipolitik, die nicht unmittelbar unter die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallen, wie die Erfordernisse im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1100/2007, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2347/2002, sollten ebenfalls von der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden.

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 77c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Änderung 3

Artikel 4

Erstellung mehrjähriger Programme der Union

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>Artikel 4</p> <p>Erstellung mehrjähriger Programme der Union</p> <p>(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Erstellung mehrjähriger Programme der Union für die Erhebung und die Verwaltung von biologischen, technischen, umweltbezogenen, sozialen und wirtschaftlichen Daten zum Fischereisektor zu erlassen.</p> <p>(2) Die mehrjährigen Programme der Union werden nach Konsultation der in Artikel 8 angeführten regionalen Koordinierungsgruppen, des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie relevanter wissenschaftlicher Beratungsgremien erstellt.</p> <p>(3) Bei der Erstellung eines mehrjährigen Programms der Union berücksichtigt die Kommission folgende Elemente:</p> <p>a) den Informationsbedarf für die Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik,</p> <p>b) die Notwendigkeit und Relevanz von Daten für Beschlüsse zum Fischereimanagement und zum Schutz von Ökosystemen, einschließlich gefährdeter Arten und Lebensräume,</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Erstellung mehrjähriger Programme der Union</p> <p>(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Erstellung mehrjähriger Programme der Union für die Erhebung und die Verwaltung von biologischen, technischen, umweltbezogenen, sozialen und wirtschaftlichen Daten zum Fischereisektor zu erlassen.</p> <p>(2) Die mehrjährigen Programme der Union werden nach Konsultation der in Artikel 8 angeführten regionalen Koordinierungsgruppen, des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie relevanter wissenschaftlicher Beratungsgremien erstellt.</p> <p>(3) Bei der Erstellung eines mehrjährigen Programms der Union berücksichtigt die Kommission folgende Elemente:</p> <p>a) die notwendigen und verfügbaren Informationen für die Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik,</p> <p>b) die Notwendigkeit und Relevanz von Daten für Beschlüsse zum Fischereimanagement und zum Schutz von Ökosystemen, einschließlich gefährdeter Arten und Lebensräume,</p>

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>c) die Notwendigkeit, Folgenabschätzungen für politische Maßnahmen zu unterstützen,</p> <p>d) Kosten und Nutzen,</p> <p>e) bestehende Zeitreihen,</p> <p>f) die Notwendigkeit, Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden,</p> <p>g) regionale Besonderheiten,</p> <p>h) die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.</p>	<p>c) die Notwendigkeit, Folgenabschätzungen für politische Maßnahmen zu unterstützen,</p> <p>d) Kosten und Nutzen,</p> <p>e) bestehende Zeitreihen,</p> <p>f) die Notwendigkeit, Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden,</p> <p>g) regionale Besonderheiten,</p> <p>h) die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.</p>

Begründung

Zur Begrenzung der zusätzlichen Kosten der Datenerhebung und aufgrund der Tatsache, dass sämtliche nach Art und Typ aufgeteilten Daten bereits verarbeitet werden, sollten keine neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Datenerhebung ohne Anhörung aller Akteure geschaffen werden.

Änderung 4

Artikel 6

Nationale Arbeitspläne

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Unbeschadet ihrer derzeit im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union bestehenden Datenerhebungspflichten erheben die Mitgliedstaaten Daten im Rahmen eines operationellen Programms gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sowie eines Arbeitsplans, der im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union und gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 aufgestellt wird.</p> <p>(2) In den Arbeitsplänen der Mitgliedstaaten wird detailliert beschrieben,</p> <p>a) wie oft die Daten erhoben werden;</p> <p>b) aus welchen Quellen die Daten stammen, mit welchen Verfahren und Methoden die Daten erhoben und zu den Datensätzen verarbeitet werden, die den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>c) wie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle gewährleistet wird, um eine angemessene Datenqualität gemäß Artikel 13 sicherzustellen;</p> <p>d) wie und wann die Daten benötigt werden;</p>	<p>(1) Unbeschadet ihrer derzeit im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union bestehenden Datenerhebungspflichten erheben die Mitgliedstaaten Daten im Rahmen eines operationellen Programms gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sowie eines Arbeitsplans, der im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union und gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 aufgestellt wird.</p> <p>(2) In den Arbeitsplänen der Mitgliedstaaten wird detailliert beschrieben,</p> <p>a) wie oft die Daten erhoben werden;</p> <p>b) aus welchen Quellen die Daten stammen, mit welchen Verfahren und Methoden die Daten erhoben und zu den Datensätzen verarbeitet werden, die den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>c) wie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle gewährleistet wird, um eine angemessene Datenqualität gemäß Artikel 13 sicherzustellen;</p> <p>d) wie und wann die Daten gemäß den Festlegungen der Haupt-Endnutzer benötigt werden;</p>

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>e) welche internationalen und regionalen Kooperationsvereinbarungen, einschließlich bilateraler und multilateraler Abkommen, zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung geschlossen wurden, und</p> <p>f) wie die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden.</p> <p>(3) Bei der Erstellung seines Arbeitsplans stimmt jeder Mitgliedstaat seine Anstrengungen mit anderen Mitgliedstaaten ab, insbesondere im selben Meeresgebiet, um eine ausreichende und wirksame Erfassung zu gewährleisten und Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden.</p> <p>(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Arbeitsplan mit den geltenden gemeinsamen Empfehlungen der regionalen Koordinierungsgruppen im Einklang steht, wenn diese gemeinsamen Empfehlungen von der Kommission in Form eines regionalen Arbeitsplans gemäß Artikel 8 angenommen wurden.</p>	<p>e) welche internationalen und regionalen Kooperationsvereinbarungen, einschließlich bilateraler und multilateraler Abkommen, zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung geschlossen wurden, und</p> <p>f) wie die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden.</p> <p>(3) Bei der Erstellung seines Arbeitsplans stimmt jeder Mitgliedstaat seine Anstrengungen mit anderen Mitgliedstaaten ab und arbeitet mit diesen zusammen, insbesondere im selben Meeresgebiet, um eine ausreichende und wirksame Erfassung zu gewährleisten und Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden.</p> <p>(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Arbeitsplan mit den geltenden gemeinsamen Empfehlungen der regionalen Koordinierungsgruppen im Einklang steht, wenn diese gemeinsamen Empfehlungen von der Kommission in Form eines regionalen Arbeitsplans gemäß Artikel 8 angenommen wurden.</p>

Begründung

Dieser Verordnung nach sollen die Haupt-Endnutzer die Festlegung der Datenerfordernisse einbezogen werden und in der Lage sein, im Bedarfsfall Datenabrufe einzuleiten. Die Haupt-Endnutzer sollten daher in der Lage sein, die Datenerfordernisse festzulegen und jederzeit Datenabrufe einzuleiten. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Arbeitspläne durch die Mitgliedstaaten sind die Datenerfordernisse und die Fristen für die Bereitstellung der Daten zur Nutzung durch die Haupt-Endnutzer möglicherweise nicht bekannt.

Die Mitgliedstaaten derselben Region sollten sich nicht nur abstimmen, sondern auch aktiv **zusammenarbeiten** (vgl. Erwägungsgrund 46 der Grundverordnung („Zudem sollten die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren“)). Dies sollte auch mit Überschrift und Inhalt von Artikel 8 der hier geprüften Verordnung vereinbar sein.

Änderung 5

Artikel 7

Nationale Ansprechpartner

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen nationalen Ansprechpartner und teilt diesen der Kommission mit. Der nationale Ansprechpartner dient als zentrale Anlaufstelle für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bei der Erstellung und Umsetzung der Arbeitspläne.</p> <p>(2) Der nationale Ansprechpartner nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen nationalen Ansprechpartner und teilt diesen der Kommission mit. Der nationale Ansprechpartner dient als zentrale Anlaufstelle für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bei der Erstellung und Umsetzung der Arbeitspläne und wird in alle Mitteilungen bezüglich der DC-MAP einbezogen, auch in die Mitteilungen über die Übermittlung von Daten, Berichte und entsprechende Sitzungen.</p> <p>(2) Der nationale Ansprechpartner nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:</p>

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>a) Er koordiniert die Erstellung des in Artikel 10 genannten jährlichen Berichts;</p> <p>b) er sorgt für die Informationsübermittlung innerhalb des Mitgliedstaats und</p> <p>c) er stellt sicher, dass die jeweiligen Sachverständigen an den von der Kommission organisierten Sitzungen teilnehmen und in den betreffenden regionalen Koordinierungsgruppen gemäß Artikel 8 mitwirken.</p> <p>(3) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen an der Erstellung des Arbeitsplans beteiligt, so ist der nationale Ansprechpartner für die Koordinierung dieser Arbeiten verantwortlich.</p>	<p>a) Er koordiniert die Erstellung des in Artikel 10 genannten jährlichen Berichts;</p> <p>b) er sorgt für die Informationsübermittlung innerhalb des Mitgliedstaats und</p> <p>c) er stellt sicher, dass die jeweiligen Sachverständigen an den von der Kommission organisierten Sitzungen teilnehmen und in den betreffenden regionalen Koordinierungsgruppen gemäß Artikel 8 mitwirken.</p> <p>d) er konsultiert und informiert bei Bedarf die küstennahen Gebietskörperschaften, die im Bereich der Fischerei über rechtliche oder wirtschaftliche Befugnisse verfügen, ebenso wie die Gebietskörperschaften, für die die Fischerei von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>(3) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen an der Erstellung des Arbeitsplans beteiligt, so ist der nationale Ansprechpartner für die Koordinierung dieser Arbeiten verantwortlich.</p>

Begründung

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben einen guten Überblick über die Fischereiwirtschaft und können über rechtliche oder wirtschaftliche Befugnisse im Bereich der Fischerei verfügen, weshalb sie die erforderlichen Informationen über seine Leistungsfähigkeit benötigen. Sie spielen auch eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, die das Instrument zur Umsetzung der GFP ist.

Änderung 6

Artikel 8

Koordination und Zusammenarbeit

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>(1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihrer Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in demselben Meeresgebiet unterstehen. Zu diesem Zweck richten die betreffenden Mitgliedstaaten in jedem Meeresgebiet eine regionale Koordinierungsgruppe ein.</p> <p>(2) Die regionalen Koordinierungsgruppen setzen sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und den betreffenden Endnutzern der Daten zusammen.</p>	<p>(1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in demselben Meeresgebiet im Sinne der Definition des ICES bzw. der FAO unterstehen. Zu diesem Zweck richten die betreffenden Mitgliedstaaten in jedem Meeresgebiet eine regionale Koordinierungsgruppe ein.</p> <p>(2) Die regionalen Koordinierungsgruppen setzen sich zusammen aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission, den betreffenden Endnutzern der Daten und Vertretern der küstennahen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die über rechtliche oder wirtschaftliche Befugnisse im Bereich der Fischerei verfügen, sowie der Gebietskörperschaften, für die die Fischerei von besonderer Bedeutung ist.</p>

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>(3) Die regionalen Koordinierungsgruppen erstellen und beschließen eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeiten.</p> <p>(4) Die regionalen Koordinierungsgruppen stimmen sich untereinander und mit der Kommission ab, wenn mehrere Gebiete betroffen sind.</p> <p>(5) Die regionalen Koordinierungsgruppen können gemeinsame Empfehlungen in Form eines Entwurfs eines regionalen Arbeitsplans aufstellen, in dem die Verfahren und Methoden sowie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 4 und regional abgestimmte Beprobungsstrategien enthalten sind. Dabei berücksichtigen die regionalen Koordinierungsgruppen gegebenenfalls die Stellungnahme des STECF. Die Empfehlungen werden der Kommission vorgelegt, die prüft, ob der Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung und dem mehrjährigen Programm der Union vereinbar ist, und den regionalen Arbeitsplan im Wege von Durchführungsrechtsakten annimmt.</p> <p>(6) Wird ein regionaler Arbeitsplan von der Kommission angenommen, so ersetzt er die entsprechenden Teile der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellten Arbeitspläne. Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Arbeitspläne entsprechend.</p> <p>(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne zur Vorlage und Annahme regionaler Arbeitspläne gemäß Absatz 5 festgelegt werden.</p> <p>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>	<p>(3) Die regionalen Koordinierungsgruppen erstellen und beschließen eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeiten.</p> <p>(4) Die regionalen Koordinierungsgruppen stimmen sich untereinander und mit der Kommission ab, wenn mehrere Gebiete im Sinne der Definition des ICES, einschließlich der europäischen Gewässer, die aufgrund ihrer Lage in den Zuständigkeitsbereich der CECAF fallen, betroffen sind.</p> <p>(5) Die regionalen Koordinierungsgruppen können gemeinsame Empfehlungen in Form eines Entwurfs eines regionalen Arbeitsplans aufstellen, in dem die Verfahren und Methoden sowie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 4 und regional abgestimmte Beprobungsstrategien enthalten sind. Dabei berücksichtigen die regionalen Koordinierungsgruppen gegebenenfalls die Stellungnahme des STECF. Die Empfehlungen werden der Kommission vorgelegt, die prüft, ob der Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung und dem mehrjährigen Programm der Union vereinbar ist, und den regionalen Arbeitsplan im Wege von Durchführungsrechtsakten annimmt.</p> <p>(6) Wird ein regionaler Arbeitsplan von der Kommission angenommen, so ersetzt er die entsprechenden Teile der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellten Arbeitspläne. Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Arbeitspläne entsprechend.</p> <p>(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne zur Vorlage und Annahme regionaler Arbeitspläne gemäß Absatz 5 festgelegt werden.</p> <p>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>

Begründung

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben nicht nur einen guten Überblick über die Fischereiwirtschaft, sondern sind auch aufgrund ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Befugnisse an der Verwaltung dieses Sektors beteiligt und benötigen deshalb die erforderlichen Informationen über seine Leistungsfähigkeit. Sie spielen auch eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, die das Instrument zur Umsetzung der GFP ist. Mit dem Hinweis auf den ICES wird der Begriff des „Meeresgebiets“ präzisiert.

Die ICES-Definition gilt nur für Meeresgebiete im Bereich des Nordatlantiks, nicht jedoch für das Mittel- und das Schwarze Meer. Die Aufteilung der FAO gilt für alle Meere.

Änderung 7

Artikel 16

Verfahren zur Gewährleistung der Verfügbarkeit detaillierter und aggregierter Daten

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Verfahren und elektronische Technologien ein, um eine wirksame Anwendung des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu gewährleisten, und unterlassen jede unnötige Einschränkung einer möglichst umfassenden Verbreitung detaillierter und aggregierter Daten.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für geeignete Schutzmechanismen, wenn Daten Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Festlegung geeigneter Schutzmechanismen für den Umgang mit solchen Daten zu erlassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante detaillierte und aggregierte Daten innerhalb eines Monats nach Eingang der Datenanfrage aktualisiert und den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden. Werden Anträge von anderen interessierten Parteien gestellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Daten innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Datenanfrage aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Werden detaillierte Daten für wissenschaftliche Veröffentlichungen angefordert, können die Mitgliedstaaten zum Schutz der Berufsinteressen von Datenerfassern fordern, dass die Daten frühestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten informieren die Endnutzer und die Kommission über jeden solchen Beschluss und über die Gründe dafür.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Verfahren und elektronische Technologien ein, um eine wirksame Anwendung des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu gewährleisten, und unterlassen jede unnötige Einschränkung einer möglichst umfassenden Verbreitung detaillierter und aggregierter Daten.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für geeignete Schutzmechanismen, wenn Daten Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante detaillierte und aggregierte Daten innerhalb eines Monats nach Eingang der Datenanfrage aktualisiert und den Endnutzern gemäß Definition des STECF zur Verfügung gestellt werden, wenn die entsprechende Anfrage einem vorher festgelegten jährlichen Zeitplan folgt. Werden Anträge von Haupt-Endnutzern außerhalb des jährlichen Zeitplans oder von anderen Parteien, die keine Haupt-Endnutzer sind, gestellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Daten innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Datenanfrage aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Werden detaillierte Daten für wissenschaftliche Veröffentlichungen angefordert, können die Mitgliedstaaten zum Schutz der Berufsinteressen von Datenerfassern fordern, dass die Daten frühestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten informieren die Endnutzer und die Kommission über jeden solchen Beschluss und über die Gründe dafür.</p>

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Definition des Begriffs „Endnutzer“. Die Frage des Datenschutzes ist von grundlegender Bedeutung. Die festgelegten Maßnahmen und die vorgesehenen Schutzmechanismen sollten nicht ausschließlich von der Europäischen Kommission untersucht werden. Der STECF (Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei) definiert klar, was „Endnutzer“ sind.

Änderung 8

Artikel 17

Kompatible Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>(1) Um Kosten zu senken und Endnutzern sowie anderen interessierten Parteien den Datenzugang zu erleichtern, arbeiten die Mitgliedstaaten, die Kommission, wissenschaftliche Beratungsgremien und alle betroffenen Endnutzer unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG bei der Entwicklung kompatibler Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme zusammen. Durch diese Systeme soll auch die Weitergabe von Informationen an andere interessierte Parteien erleichtert werden. Regionale Arbeitspläne gemäß Artikel 8 Absatz 6 können als Grundlage für eine Verständigung auf solche Systeme dienen.</p> <p>(2) Falls erforderlich, werden Schutzmechanismen eingerichtet, wenn die in Absatz 1 angeführten Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Festlegung geeigneter Schutzmechanismen für den Umgang mit solchen Daten zu erlassen.</p> <p>(3) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für Verfahren, Formate, Codes und Zeitpläne zu erlassen, die genutzt werden, um die Kompatibilität von Datenspeicher- und Datenaustauschsystemen zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>	<p>(1) Um Kosten zu senken und Endnutzern den Datenzugang zu erleichtern, arbeiten die Mitgliedstaaten, die Kommission, wissenschaftliche Beratungsgremien und alle betroffenen Endnutzer unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG bei der Entwicklung kompatibler Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme zusammen. Durch diese Systeme soll auch die Weitergabe von Informationen an andere Parteien, die keine Haupt-Endnutzer gemäß Definition des STECF sind, erleichtert werden. Regionale Arbeitspläne gemäß Artikel 8 Absatz 6 können als Grundlage für eine Verständigung auf solche Systeme dienen.</p> <p>(2) Falls erforderlich, werden Schutzmechanismen eingerichtet, wenn die in Absatz 1 angeführten Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten.</p> <p>(3) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für Verfahren, Formate, Codes und Zeitpläne zu erlassen, die genutzt werden, um die Kompatibilität von Datenspeicher- und Datenaustauschsystemen zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Definition des Begriffs „Endnutzer“.

Die Frage des Datenschutzes ist von grundlegender Bedeutung. Die festgelegten Maßnahmen und die vorgesehenen Schutzmechanismen sollten nicht ausschließlich von der Europäischen Kommission untersucht werden.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, den er als Meilenstein auf dem Weg zu einer regionalisierten Gemeinsamen Fischereipolitik ansieht;

2. misst der Erhebung von Daten entscheidende Bedeutung im Hinblick auf die Verbesserung der Kenntnisse über die Fischbestände und ihre langfristige Bewirtschaftung bei. Eine bessere Datenerhebung würde eine zuverlässigere Bewertung des höchstmöglichen Dauerertrags und das Erreichen der langfristigen Nachhaltigkeit gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zielen ermöglichen;

3. erachtet den Vorschlag als wertvolles Instrument zur Erreichung einer nachhaltigen Fischerei bis 2020;

4. weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem schrittweise immer stärker in den Blickpunkt gerückt sind, weshalb sie verstärkt berücksichtigt werden müssen, wobei dieser Grundsatz in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 als eines der Hauptziele der neuen GFP festgeschrieben ist;

5. stellt fest, dass die Erhebung verlässlicher Daten über gewerblich genutzte und andere in der Meeresumwelt vorkommende Arten zusammen mit anderen einschlägigen Umweltdaten zu einer genaueren Bewertung des Zustands der Bestände und auch der marinen Ökosysteme und ihrer Dynamik führen wird;
6. hat Bedenken gegen eine Verringerung der Häufigkeit der Datenerhebung, die sich auf die Überwachung und die Bildung von Serien auswirken kann, insbesondere im Falle von Daten, die raschen Veränderungen unterliegen und einen erheblichen Einfluss auf die Managementmaßnahmen haben könnten;
7. hält den Vorschlag für einen wichtigen Schritt auf dem Weg einem ökosystemorientierten Ansatz in der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik;
8. schlägt vor, als ersten Schritt bei der Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf gefährdete marine Ökosysteme zu analysieren, inwieweit sich die räumliche Verteilung des fischereilichen Aufwands und der Ort der gefährdeten marinen Lebensräume überschneiden. Als Voraussetzung müssen hierfür Habitat-Karten vorliegen. Dort, wo solche Karten nicht verfügbar sind, sollten konkrete Untersuchungen im Rahmen der direkten Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt und finanziert werden. In einem zweiten Schritt sollten die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Fanggeräten auf unterschiedliche Lebensraumtypen im Einzelnen untersucht werden;
9. weist darauf hin, dass es ein großes Potenzial für ein besseres Zusammenspiel mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) gibt;
10. schlägt vor, Forschungsschiffe als gemeinsame Plattform für die Datenerhebung sowohl im Fischereisektor als auch für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) zu nutzen, denn dies ist der beste Weg zur Verringerung der Kosten. Die Verfügbarkeit ausreichender personeller Ressourcen und Ausrüstungen in den Mitgliedstaaten sollte jedoch als Faktor gesehen werden, der die Durchführung neuer Maßnahmen ermöglicht;
11. befürwortet das Ziel einer besseren Abstimmung zwischen den verfügbaren Daten und den Managementanforderungen, warnt jedoch vor den Folgen, die die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kosten-Nutzen-Analyse haben könnte. Für bestimmte Daten können die wissenschaftlichen Untersuchungen auf See nicht durch kostengünstigere Methoden ersetzt werden;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre bestehenden Systeme zur Datenerhebung auf deren Interoperabilität hin zu bewerten. Im Zuge einer solchen Bewertung sollten die Konformität, Datenübermittlungsprotokolle, die Erhebung und Verarbeitung der Daten und deren Qualität überprüft werden. Die effiziente Datenerhebung auf regionaler Ebene sowie die Schaffung regionaler Datenbanken sollte sich darin niederschlagen, dass die erhobenen Daten besser in Bewirtschaftungspläne integriert werden;
13. fordert alle Akteure auf, so weit wie möglich auf die freie Verfügbarkeit der erhobenen Daten hinzuwirken, und zwar in einem Format, das durch die entsprechenden Nutzer, u. a. die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, verwendet werden kann. Es gilt, den einzelnen Regionen mehr Informationen zur Verfügung zu stellen und ihren Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen;
14. stellt fest, dass wissenschaftliche Daten über die Fischerei bereits weitgehend verfügbar sind, dies jedoch nur selten in einem Format, das die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einfach verwenden können, weil es vor Ort an geeigneten Schnittstellen und Fachkenntnissen mangelt;
15. betont die Bedeutung der Datenerhebung für die qualitative und quantitative Analyse der blauen Wirtschaft, da Daten gesammelt werden müssen, um bestehende Wissenslücken zu schließen;
16. unterstreicht die Bedeutung sozioökonomischer Daten hinsichtlich der Fischerei und der Aquakultur und äußert die Vermutung, dass die Harmonisierung dieser Daten mittelfristig zu einer größeren Harmonisierung und einer Verbesserung der Sozialvorschriften in diesen Bereichen beitragen könnte;
17. weist jedoch darauf hin, dass eine Finanzierung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nur für die Datenerhebung im Rahmen der GFP- und EMFF-Verordnungen erfolgen sollte;
18. fordert die Bereitstellung einer den ehrgeizigen Zielen der GFP entsprechenden Finanzierung, damit die Datenerhebung und wissenschaftliche Beratung den Erfordernissen der GFP gerecht werden können. Sollten Daten für Zwecke außerhalb der GFP erhoben werden, muss diese Erhebung aus anderen Mitteln als dem EMFF finanziert werden;

19. betont, wie wichtig die Erhebung sozioökonomischer Daten für die Fischverarbeitungsindustrie ist. Der Ursprung des verarbeiteten Fisches ist ein wichtiger Anhaltspunkt für das Verständnis der Wertschöpfungskette in kleinen Fischergemeinden und die Verfügbarkeit dieser Informationen könnte sich äußerst positiv auf den auf die handwerkliche Fischerei und Küstenfischerei ausgerichteten Politikansatz auf nationaler und europäischer Ebene auswirken. Die Erhebung und Analyse von sozioökonomischen Daten wie das Geschlechtergleichgewicht bei den Beschäftigten und die Beschäftigungsformen könnten neue Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum in Küstengebieten eröffnen. Schätzungen zufolge wird sich jeder Euro, der in die Datenerhebung sowie in Kontroll- und Durchsetzungsregelungen in der Fischereiindustrie investiert wird, möglicherweise bis zu zehnfach rentieren;

20. hebt einmal mehr hervor, dass die Sammlung und die Weitergabe von Informationen über den Zustand der Meere und Ozeane weder zu Nachteilen noch zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Unternehmen führen dürfen ⁽¹⁾;

21. begrüßt, dass die Europäische Kommission sozioökonomische Daten aus der Aquakultur in ihren Vorschlag aufgenommen hat. Nach Ansicht des Ausschusses birgt die blaue Wirtschaft ein großes Potenzial im Hinblick auf ihren Beitrag zur EU-Agenda für Beschäftigung und Wachstum beizutragen, vor allem durch Schaffung wertvoller Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen. Eine bessere Datenerhebung wird außerdem für mehr Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sorgen und die Unsicherheit im Zusammenhang mit Meeresgebieten verringern ⁽²⁾;

22. begrüßt die Tatsache, dass in dem Vorschlag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe von Artikel 5 des EU-Vertrags Rechnung getragen wird;

23. begrüßt die erheblichen Anstrengungen der Europäischen Kommission zur Anwendung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung und Vereinfachung auf ihren Vorschlag;

24. schlägt vor, dass der Gesetzgeber eine Typologie der wichtigsten Formen von Endnutzern einführt, um die Kohärenz mit den Empfehlungen des STECF zu wahren:

Typ 1: die Haupt-Endnutzer, für die die DCF konzipiert wurde, u. a. die Kommission, Gremien wie ICES und STECF, die die Kommission bei der GFP-Beschlussfassung mit regelmäßigen Gutachten direkt unterstützen sollen, und andere Fischereiorganisationen wie regionale Fischereiorganisationen oder die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), die DCF-Daten zur Umsetzung ihrer Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen verwenden.

Typ 2: andere Einrichtungen wie die Beiräte und Unterauftragnehmer, von denen die Kommission Beratung oder Analyse auf der Grundlage von DCF-Daten anfordern kann.

Typ 3: alle anderen Akteure wie lokale und regionale Gebietskörperschaften, für die die Fischerei eine wichtige Rolle spielt, NRO, Berufsverbände der Fischer und Hochschulen mit Interesse an der Verwendung von DCF-Daten für ihre eigenen Zwecke;

25. fordert, dass die Erhebung von Daten im Zuge der GFP neben der Erhebung von Fischbeständen zur Erreichung einer nachhaltigen Fischerei bzw. Aquakultur auch die Erhebung verlässlicher Daten für den Umgang mit Fischprädatoren (z. B. Fischotter, Kormoran und Graureiher) sowie anderen streng geschützten Tierarten (z. B. Biber) mitumfassen sollte.

Brüssel, den 10. Februar 2016

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*

Markku MARKKULA

⁽¹⁾ NAT-V044.

⁽²⁾ NAT-V044.